

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/22 99/07/0209

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.2001

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29:

AWG 1990 §3 Abs2 idF 1998/I/151;

AWG 1990 §32 Abs1 idF 1998/I/151;

Rechtssatz

§ 32 Abs. 1 AWG 1990 ist auf nicht gefährliche Abfälle anzuwenden, "soweit für diese Abfälle Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Lagerung, Behandlung und Transport in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind". Da § 3 Abs. 2 AWG 1990 § 32 Abs. 1 legcit auch für nicht gefährliche Abfälle für anwendbar erklärt hat, ist daher ein diesbezüglicher Auftrag jedenfalls zulässig, wenn solche Abfälle entgegen § 29 AWG 1990 gelagert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070209.X01

Im RIS seit

29.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at